Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1951 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. März 1951 | Nr. 4

Inhalt:

Seite

(6) Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar 7

(7) Viehseuchenanordnung (VA.) über die Einfuhr von Hunden. Vom 26. Januar 1951 8

Seite

(8) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie. Vom 21. Februar 1951 9

Der Landtag hat dem nachstehenden Staatsvertrag durch Beschluß vom 21. Juni 1950 zugestimmt, der hiermit bekannt gemacht wird:

(6)

Staatsvertrag zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden und Hessen über die Wasserschutzpolizei auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar.

Die Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staatsvertrag:

A. Allgemeines:

Artikel I

1. Jedes der vertragschließenden Länder übernimmt innerhalb seines Gebietes mit dem 1. April 1950 die bisher von der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar auf dem Rhein (in der US-Zone), dem Main und dem Neckar wahrgenommenen polizeilichen Aufgaben in eigene Zuständigkeit.
2. Das Personal der Wasserschutzpolizei-Gruppe wird zu dem genannten Zeitpunkt, entsprechend der Anlage*) zu diesem Staatsvertrag, von den Ländern übernommen. Hierbei hat das übernehmende Land vorbehaltlich der Regelung in Artikel III Absatz 3 und Artikel VII alle nach dem 31. März 1950 fällig werdenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis der Bediensteten, auch soweit diese aus der zurückliegenden Beschäftigung bei der Wasserschutzpolizei herrühren, ohne Anspruch auf Erstattung durch die anderen Länder zu erfüllen.
3. Jedes Land übernimmt die Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Fahrzeuge der Gruppe, die am 1. November 1949 zu den in seinem Gebiet liegenden Dienststellen der Wasserschutzpolizei gehörten und später für eine dieser Dienststellen angeschafft worden sind oder werden. Von dieser Regelung werden die Waffen und die Munition der Gruppe ausgenommen, da diese lediglich von dem Land Hessen bezahlt worden sind; sie sind ihm spätestens am 30. Juni 1950 zu übergeben.

B. Organisation und Zuständigkeit:

Artikel II

1. Zur Sicherung eines einheitlichen Einsatzes der Wasserschutzpolizei wird eine Einsatzleitung — bis auf weiteres mit dem Sitz in Niederwalluf — gebildet.
2. Der Einsatzleitung obliegt für den Bereich der Wasserschutzpolizeien der vertragschließenden Länder auf dem Rhein, dem Main und dem Neckar die Sorge für die Ausbildung und die übergebietliche Leitung nach allgemein-polizeilichen und schiffahrts-polizeilichen Gesichtspunkten. Zu diesem Zweck hat die Einsatzleitung gegenüber den Dienststellen der Wasserschutzpolizeien ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht. Dieses Recht schließt die Befugnis in sich, in besonderen Fällen kurzfristige Abordnungen von Wasserschutzpolizei-Beamten und Polizei-Booten in dem Gebiet der drei Länder unter unverzüglicher Verständigung des betroffenen Landes anzuordnen. Die hierdurch entstehenden besonderen Kosten übernimmt das Land, in dessen Interesse die Abordnung getroffen ist.

   Werden Beamte bei kurzfristigen Einsätzen außerhalb ihrer Landesgrenzen tätig, so wird die Rechtmäßigkeit ihres polizeilichen Einschreitens in staats- und polizeirechtlichem Sinne anerkannt.

Artikel III

1. Die Organisation der Einsatzleitung obliegt dem Lande Hessen im Einvernehmen mit den anderen Ländern. Der Personalbestand der Einsatzleitung zu dem Artikel I Absatz 1 genannten Zeitpunkt ergibt sich aus der Anlage zu diesem Staatsvertrag.
2. Das Land Hessen ist alleiniger Dienstherr der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Einsatzleitung.
3. Die Kosten der Einsatzleitung werden von den Ländern anteilmäßig getragen nach folgendem Verhältnis:

   Hessen 46 vom Hundert, Württemberg-Baden 40 vom Hundert und Bayern 14 vom Hundert.

4. Als anteilig zu tragende Kosten gelten die aus Haushaltsmitteln unmittelbar für die Einsatzleitung geleisteten Ausgaben (einschließlich solcher für Schäden) abzüglich der anfallenden Haushaltseinnahmen.

Artikel IV

1. Der Haushaltsvoranschlag für die Einsatzleitung ist von dem Lande Hessen den anderen Ländern zuzuleiten zur Stellungnahme innerhalb von drei Wochen. Falls binnen dieser Frist eine gegenteilige Stellungnahme nicht eingeht, gilt der Haushaltsvoranschlag als gebilligt.
2. Das Land Hessen tritt mit der Finanzierung der Einsatzleitung in Vorlage. Die anderen Länder werden ihm auf Anfordern die von ihnen anteilmäßig zu tragenden Kosten gegen vierteljährliche Abrechnung binnen Monatsfrist erstatten.

C. Übergangs- und Schlußbestimmungen:

Artikel V

1. Die Kosten des Betriebes der Wasserschutzpolizei Gruppe Rhein-Main-Neckar in der Zeit vom 1. Oktober 1948 bis zum 31. März 1950 werden von den Ländern nach dem in Artikel III Absatz 3 festgelegten Schlüssel anteilmäßig getragen.
2. Die Länder verpflichten sich — vorbehaltlich der Regelung in Artikel I Absatz 2 Satz 2 — im Innenverhältnis auch solche Ansprüche anteilmäßig nach diesem Schlüssel zu erfüllen, die geltend gemacht werden könnten auf Grund des Betriebes der Wasserschutzpolizei vor dem 1. Oktober 1948; dies gilt insbesondere für Ansprüche versorgungsrechtlicher Art.

Artikel VI

1. Dieser Vertrag — ohne die Artikel I, V und VIII — ist erstmals zum 31. März 1953 kündbar. Wenn er nicht mit sechsmonatiger Frist gekündigt wird, läuft er jeweils auf zwei Rechnungsjahre weiter.
2. Jedes Land kann selbständig kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines ständigen Vertreters. Die Kündigung ist nur gültig, wenn das Kündigungsschreiben jedem der anderen Länder rechtzeitig zugegangen ist.

Artikel VII

Auch nach Vertragsablauf bleiben die Verpflichtungen der Länder aus Artikel III bestehen.

Artikel VIII

Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieses Staatsvertrages und die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten der Länder wird unter Ausschluß des Rechtsweges die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts vereinbart, welches aus den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der drei Länder oder deren ständigen Vertreter zu bilden ist.

Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu richten. Dieser bestimmt gemeinsam mit den Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe der anderen Länder das einzuschlagende Verfahren.

Wiesbaden, den 30. August 1950.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Stuttgart, den 17. November 1950.

Der Ministerpräsident des Landes
Württemberg-Baden
Dr. Reinhold Maier

München, den 12. Oktober 1950.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

---

(7) **Viehseuchenanordnung (VA.) über die Einfuhr von Hunden. Vom 26. Junar 1951.**

Zur Verhütung der Einschleppung der Tollwut der Hunde wird auf Grund der §§ 7, 18 ff. 78 und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von lebenden Hunden aus Finnland, Polen, UdSSR, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien und Österreich sowie über diese Länder ist verboten.

§ 2

Der Minister des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zulassen.

§ 3

Soweit die Einfuhr von lebenden Hunden nicht nach § 1 verboten ist, sind für jedes Tier bei der Einfuhr vorzulegen:

a) eine amtstierärztliche Bescheinigung, daß der Hund innerhalb der letzten sechs Monate einer Schutzimpfung gegen Tollwut unterzogen worden ist,
b) ein von dem für den Herkunftsort des Hundes zuständigen beamteten Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Aus dem Zeugnis muß außer dem Zeitpunkt der Untersuchung her-

vorgehen, daß das Tier frei von Tollwut oder Tollwutverdacht befunden worden ist, sowie daß innerhalb der letzten drei Monate vor der Ausstellung des Zeugnisses weder am Herkunftsort noch in dessen Umkreis von 20 Kilometern Tollwut festgestellt worden ist. Die Gültigkeit des Zeugnisses ist auf 14 Tage beschränkt.

§ 4

(1) Die Hunde dürfen nur nach dem auf dem Frachtbrief bezeichneten oder im Reiseverkehr nach dem vom Begleiter dem Zollamt angegebenen Bestimmungsort befördert werden. Eine Änderung des Bestimmungsortes während der Beförderung ist unzulässig.

(2) Der Begleiter oder Empfänger der Hunde hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort innerhalb 24 Stunden der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister) anzuzeigen.

§ 5

Eingeführte Hunde unterliegen am Bestimmungsort für die Dauer von drei Monaten einer amtlichen Beobachtung. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde hat zu veranlassen, daß die Hunde dem beamteten Tierarzt zur Untersuchung vorgeführt werden. Während der Beobachtungszeit müssen die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder dürfen mit Maulkorb unter gewissenhafter Überwachung frei laufen.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 gelten in gleicher Weise für die Einbringung von Hunden aus dem Währungsgebiet der DM-Ost und aus dem Westsektor von Berlin.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1951.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

---

(8)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie.

Vom 21. Februar 1951.

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87) in Verbindung mit dem Gesetz vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von elektrischer Energie vom 19. Januar 1951 (GVBl. S. 3) wird die Zahl „75“ ersetzt durch die Zahl „90“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1951.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

*) Die Anlage befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 4 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.